



Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee – Teilplan Absberg

Gemeinbedarfsfläche Feuerwehr Absberg

Fl.-Nr. 216, Gemarkung Absberg

(Änderung von bisheriger Darstellung Grünfläche in eine Gemeinbedarfsfläche Feuerwehr)

Behandlung der eingegangenen Hinweise, Anregungen und Einwendungen
im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Abwägungstabelle für die Versammlungsversammlung am 18.05.2026

Eingegangene Einwendungen, Hinweise und Anregungen	Abwägung
Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen	26.03.2026
A) Rechtsverbindliche Einwendungen: keine	Wird zur Kenntnis genommen.
B) Fachlichen Informationen und Empfehlungen: keine	Wird zur Kenntnis genommen.
C) <u>Keine inhaltlichen Äußerungen:</u> Kreisbaumeister, untere Naturschutzbehörde, untere Immissionsschutzbehörde, techn. Wasserwirtschaft, Wasserrecht und Kommunalaufsicht wurden ebenfalls am Verfahren beteiligt und haben keine Einwände erhoben oder sich inhaltlich nicht geäußert. Von Seiten des Fachbereichs Bauleitplanung erfolgt keine Äußerung.	Wird zur Kenntnis genommen.

Regierung von Mittelfranken – Höhere Landesplanungsbehörde	26.03.2026
In der Marktgemeinde Absberg soll der rechtswirksame Flächennutzungsplan geändert werden, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau des örtlichen Feuerwehrhauses auf dem Grundstück Fl.-Nr. 216, Gemarkung Absberg, zu schaffen. Das Plangebiet befindet sich in verkehrsgünstiger Lage im Bereich eines Parkplatzes am Sportgelände und liegt außerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Südhang Absberg“ sowie dem im Regionalplan ausgewiesenen Regionalen Grünzug. Der Änderungsbereich (ca. 0,4 ha) ist im rechtswirksamen als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ dargestellt und soll in eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB umgewandelt werden. Dem Vorhaben stehen keine Ziele und Grundsätze der Raumordnung entgegen. Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht erhoben.	Wird zur Kenntnis genommen.

Regionaler Planungsverband Westmittelfranken	16.03.2026
Aus der Sicht des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken werden gegen das o.g. Vorhaben keine Einwendungen erhoben.	Wird zur Kenntnis genommen.

Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern		02.03.2026
Belange des Luftamtes Nordbayern sind durch das o.g. Bauleitplanverfahren nicht betroffen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen.	

Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern		17.03.2026
Nach den hier vorliegenden Unterlagen werden durch das o.g. Vorhaben keine derzeit von der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – wahrzunehmenden Aufgaben berührt.	Wird zur Kenntnis genommen.	

Immobilien Freistaat Bayern		02.03.2026
Die Immobilien Freistaat Bayern macht zu dem o. g. Verfahren weder Anregungen noch Einwendungen geltend.	Wird zur Kenntnis genommen.	

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten		09.03.2026
Zu o.g. Änderung des Flächennutzungsplans wird wie folgt Stellung genommen: <u>Bereich Landwirtschaft:</u> Ausgangssituation: Der Geltungsbereich zur Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee – Teilplan Absberg umfasst eine Teilfläche der Flurnummer 216 in der Gemarkung Absberg. Der Flächenumfang des Geltungsbereichs beträgt ca. 3.515 m². Im bisherigen Flächennutzungsplan ist die Fläche als Grünfläche dargestellt. Für den Neubau des örtlichen Feuerwehrhauses soll für die o.g. Teilfläche der Gebietscharakter zu einer Gemeinbedarfsfläche geändert werden. Landwirtschaftlich genutzte Flächen befinden sich nicht im Geltungsbereich. Landwirtschaftliche Belange sind durch die Änderung der Zweckbestimmung des Flächennutzungsplanes nicht berührt. Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplans keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.	

Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken	03.03.2026
Aus der Sicht der Ländlichen Entwicklung bestehen gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee - Teilplan Absberg zur Änderung des bisherigen Gebietscharakters „Grünfläche“ in eine Gemeindegebrauchsfläche „Feuerwehr“ des Flurstücks 216, Gemarkung Absberg, durch den Zweckverband Brombachsee keine fachlichen Bedenken. Im Planungsraum ist derzeit ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz nicht anhängig, liegt aber im Gebiet des interkommunalen Zusammenarbeitsbereiches der Integrierten Ländlichen Entwicklung „Fränkisches Seenland-Hahnenkamm“ mit den Gemeinden Markt Absberg, Markt Gnotzheim, Stadt Gunzenhausen, Haundorf, Markt Heidenheim, Muhr am See, Pfofeld, Polsingen, Theilenhofen und Westheim im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen sowie der Gemeinde Auhausen im Landkreis Donau-Ries, Regierungsbezirk Schwaben. Die Marktgemeinde Absberg hat mit Schreiben vom 06.06.2024 die Einleitung einer umfassenden Dorferneuerung sowie verschiedener Einzelmaßnahmen (Errichtung / Sanierung Bürgergarten Absberg, Errichtung eines Dorfgemeinschaftshauses in Absberg) beantragt. Eine Einleitung (mit Festsetzung des eigentlichen Projektgebietes) wurde mit Schreiben vom 23.07.2024 grundsätzlich in Aussicht gestellt, zur Analyse des eigentlichen Bedarfs der Maßnahmen sowie der Prioritätsreihenfolge wurde die Beauftragung eines umfassenden Gemeindlichen Entwicklungskonzeptes (GEK) angeregt. Hierzu hat zusammen mit Herrn Ersten Bürgermeister Helmut Schmauß und dem beauftragten Büro PLANWERK Stadtentwicklung am 28. u. 29.11.2025 ein Auftaktseminar an der Schule für Land- und Dorfentwicklung Klosterlangheim zur Einführung in die Aufgaben der Arbeitsgruppen zur Erarbeitung der Themenbereiche und möglichen Maßnahmen stattgefunden. Der Planungsbereich des Neubaus des Feuerwehr-Komplexes wird voraussichtlich nicht von den angedachten Maßnahmen der Dorferneuerung Absberg betroffen sein. Die Planungshoheit liegt bei der Marktgemeinde Absberg, die die weitere Ortsgestaltung im Gemeindlichen Entwicklungskonzept berücksichtigen und zukünftige Entwicklungsstrategien dort einfließen lassen sollte.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	02.03.2026
Durch das im Betreff genannte Vorhaben werden verschiedene Belange der Bundeswehr berührt und stehen dem Vorhaben gegebenenfalls entgegen. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage nehme ich dazu wie folgt Stellung: Folgende militärischen Belange sind bei der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes betroffen • Zuständigkeit militärischer Flugplatz (Ansbach/Illesheim) • Interessengebiet einer Funkdienststelle (Anlage MoRE Greiding) Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase nicht beurteilt werden und ist abhängig von genauen Standorten, Bauhöhen und Geländehöhen des geplanten späteren Vorhabens. Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen der sich anschließenden Beteiligungsverfahren zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend zu machen, da jede beantragte Maßnahme einer Einzelfallprüfung bedarf. Es kann in den sich anschließenden Beteiligungsverfahren aufgrund der Lage innerhalb der Betroffenheiten zu Bauhöhenbeschränkungen, Verschiebungen oder Ablehnungen kommen. Im weiteren Verfahren ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr unter Angabe meines Zeichens VI-0196-26-FNP weiterhin zu beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wird auch im weiteren Verfahren einschließlich der nachfolgenden Bebauungsplanaufstellung weiterhin beteiligt.

Staatliches Bauamt Ansbach	05.03.2026
Gegen die o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee – Teilplan Absberg Fl.-Nr. 216 des Zweckverband Brombachsee bestehen von Seiten des Staatlichen Bauamtes Ansbach keine Einwände. Die Erschließung des Verfahrensgebietes muss über die südliche Ortsstraße erfolgen. Für eine Unterschreitung der Anbauverbotszone (15m vom Fahrbahnrand der Kreisstraße) ist mit dem Staatlichen Bauamt Ansbach abzustimmen.	Wird zur Kenntnis genommen und bei der nachfolgenden Bebauungsplanaufstellung entsprechend beachtet.

Wasserwirtschaftsamt Ansbach		27.03.2026
Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes.	Wird zur Kenntnis genommen.	

Bund Naturschutz, Kreisgruppe Weißenburg-Gunzenhausen		10.03.2026
Der BUND Naturschutz in Bayern e.V. Kreisgruppe Weißenburg-Gunzenhausen bedankt sich für die Übersendung der Anhörungsunterlagen. Das BNatSchG §63 sieht vor, dass anerkannten Naturschutzvereinigungen Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu gewähren ist. Insbesondere in den Verwaltungsbestimmungen wird dabei Wert daraufgelegt, dass diese Stellungnahmen deutlich in der Planungs- und Vorbereitungsphase möglich sein soll. Dies wurde von Seiten des Zweckverband Brombachsee sowohl zeitlich als auch fachlich eingehalten. Der Bund Naturschutz hat die Planung betrachtet und diskutiert, es gibt keine Einwände gegen die vorgestellte Maßnahme. Unser Hinweis: Die artenschutzrechtlichen Belange sind wie beschrieben zu beachten und Gehölze soweit möglich zu erhalten.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens entsprechend beachtet.	

Zweckverband zur Wasserversorgung der Reckenberg-Gruppe		05.03.2026
Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Reckenberg-Gruppe (ZV-RBG) hat von Ihrer o. g. Anfrage samt Anlagen Kenntnis genommen und nimmt wie folgt Stellung: Die Wasserversorgung für das o.g. Grundstück erfolgt über den Anschluss an das vorhandene öffentliche Trinkwassernetz des Wasserversorgungsunternehmens (WVU) Zweckverband zur Wasserversorgung der Reckenberg-Gruppe. Eine Trinkwasserleitung für das Grundstück Fl.-Nr. 216 ist bisher noch nicht vorhanden.		

Für das Einbringen unserer Versorgungsleitung zur Erschließung des Grundstücks wird gegeben, rechtzeitig einen Antrag auf Hausanschluss beim ZV-RBG zu stellen. Das vom WVU gelieferte Trinkwasser entspricht den Anforderungen der Trinkwasserverordnung. Im Vorentwurf der FNP-Änderung wurden keine Anforderungen zur Löschwasserversorgung genannt. Sollte die Feuerwehr zu Übungszwecken Hydranten benötigen, bitten wir um rechtzeitige Abstimmung mit dem ZV-RBG damit eine entsprechende Planung und Kostenregelung stattfinden kann. Seitens des ZV-RBG bestehen gegen der FNP-Änderung Brombachsee – Teilplan Absberg keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen. Ein Antrag auf Hausanschluss wird zu gegebener Zeit gestellt. Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens entsprechend beachtet. Wird zur Kenntnis genommen.
--	--

N-ERGIE Netz GmbH 27.02.2026	
In der Anlage erhalten Sie einen Bestandsplan der N-ERGIE Netz GmbH und der von uns gegebenenfalls im Rahmen einer Betriebsführung mitbetreuten Versorgungsanlagen im oben genannten Bereich. Dieser Bestandsplan besitzt nur informellen Charakter. Der Bestandsplan enthält Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH. Soweit es sich vorstehend nicht um Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH handelt, wird diese im Namen und Auftrag der jeweiligen Anlagenbetreiber tätig. Zusätzlich zu den auf dem überlassenen Plan bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben, wie z.B. Aufstellung von Bebauungsplänen, Straßen- und Kanalbaumaßnahmen, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden.	Die allgemeinen Hinweise der N-ERGIE Netz GmbH werden zur Kenntnis genommen. Die N-ERGIE Netz GmbH wird im weiteren Verfahrensablauf weiterhin beteiligt.

Kreisheimatpflegerin im Lkr. WUG 19.03.2026	
Seitens der Kreisheimatpflege gibt es keine Einwände gegen obige Änderung.	Wird zur Kenntnis genommen.

Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken		30.03.2026
Nach Prüfung der Unterlagen und Rücksprache mit unserem zuständigen IHK-Gremium dürfen wir Ihnen mitteilen, dass seitens der IHK Nürnberg für Mittelfranken in ihrer Rolle als Vertreterin der gesamtwirtschaftlichen Interessen keine Einwände gegen die o.g. Änderung bestehen. Mit der oben genannten Änderung des Flächennutzungsplans Brombachsee – Teilplan Absberg soll die Flur-Nummer 216 der Gemarkung Absberg als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ ausgewiesen werden. Durch die Ausweisung des o.g. Gebietes für ein neues Feuerwehrhaus sind derzeit keine nachteiligen Auswirkungen für die Wirtschaft zu erwarten. Umfassende Angebote, die zur Sicherheit vor Ort beitragen, entsprechen einer verantwortungsvollen Daseinsvorsorge. Zielkonflikte mit anderen Nutzungen sind uns nicht bekannt. Wir danken Ihnen für die Beteiligung. Gerne stehen wir Ihnen für wirtschaftsrelevante Gespräche in diesem Zusammenhang zur Verfügung.		Wird zur Kenntnis genommen.
Handwerkskammer für Mittelfranken		06.03.2026
Wir danken Ihnen für die Beteiligung am Verfahren. Zu den Planungen haben wir keine Einwände .		Wird zur Kenntnis genommen.
Stadt Abenberg		25.03.2026
Belange der Stadt Abenberg werden durch die Planung nicht berührt. Anregungen und Bedenken werden nicht vorgebracht.		Wird zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sind keine Einwendungen, Anregungen oder Hinweise eingegangen.